Kreisstadt Bergheim
Flächennutzungsplan – 148. Änderung –
„Spiel- und Freizeitflächen“

Teilfläche A „Ahornweg“
Teilfläche B „Hüttenhof“
Teilfläche C „Peringser Straße“
Teilfläche D „Von-Galen-Platz“
Teilfläche E „Barbarastraße“
Teilfläche F „Im Tierpark“
Teilfläche G „Am Wiebach“
Teilfläche H „Babypark“

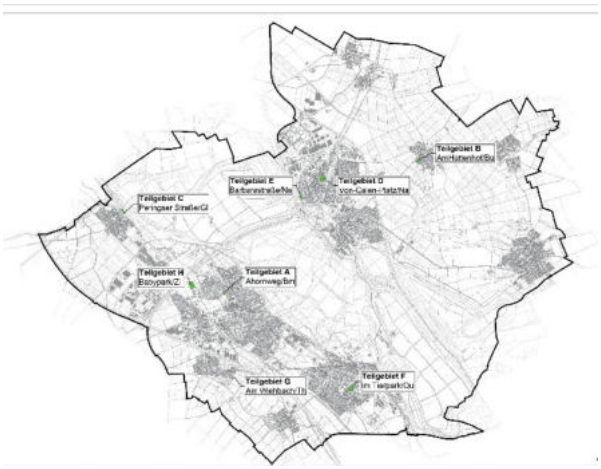

Entwurf Begründung

Stand: 26.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis
1.2 Städtebauliche Zielsetzung
1.3 Verfahren

2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Teilfläche A „Ahornweg“, Bergheim
2.1.1. Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich
2.1.2. Planungsrechtliche Situation
2.1.3. Vorhandene Situation

2.2 Teilfläche B „Hüttenhof“, Stadtteil Büsdorf
2.2.1 Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich
2.2.2 Planungsrechtliche Situation
2.2.3 Vorhandene Situation

2.3 Teilfläche C „Peringser Straße“, Stadtteil Glesch
2.3.1 Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich
2.3.2 Planungsrechtliche Situation
2.3.3 Vorhandene Situation

2.4 Teilfläche D „Von-Galen-Platz“, Stadtteil Niederaußem
2.4.1 Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich
2.4.2 Planungsrechtliche Situation
2.4.3 Vorhandene Situation

2.5 Teilfläche E „Barbarastraße“, Stadtteil Niederaußem
2.5.1 Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich
2.5.2 Planungsrechtliche Situation
2.5.3 Vorhandene Situation

2.6 Teilfläche F „Im Tierpark“, Stadtteil Quadrath-Ichendorf
2.6.1 Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich
2.6.2 Planungsrechtliche Situation
2.6.3 Vorhandene Situation

2.7 Teilfläche G „Am Wiebach“, Stadtteil Thorr
2.7.1 Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich
2.7.2 Planungsrechtliche Situation
2.7.3 Vorhandene Situation

2.8 Teilfläche H „Babypark“, Stadtteil Zieverich
2.8.1 Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich
2.8.2 Planungsrechtliche Situation
2.8.3 Vorhandene Situation

3 Anpassung der Bauleitplanung

4 Planinhalt und Begründung der Darstellungen

5 Vorhabenalternativen

6 Ökologie und Artenschutz

Anlage:

- **Entwurf Zeichnerische Darstellung der jeweiligen FNP-Änderung**

Teil A – Begründung

1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Anlass der 148. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim ist die perspektivische Sicherung des aktuellen Angebotes an Spiel- und Freizeitflächen innerhalb des Stadtgebietes. Entsprechend der vorhandenen Bedarfe und einer zukunftsorientierten Planung gilt es, vorhandene Spiel- und Freizeitflächen und ihre räumlichen Potentiale zu sichern.

Jedes Kind hat das Recht auf optimale körperliche, geistige, seelische und soziale Erziehung mittels Förderung der individuellen Entwicklung, positiver Lebensbedingungen und einer Kinder- und familienfreundlichen Umwelt. Dazu gehört unter anderem auch das Vorhalten von öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen im kommunalen Einzugsgebiet. Der Flächenbedarf orientiert sich gem. Ministerialerlaß nach der Einwohnerzahl der entsprechenden Einzugsgebiete und kann wiederum nach den alterspezifischen Bedarfen z. B. (Wasser-) Spielplätze, Basketball- und Bolzplatzflächen oder auch Skateranlagen umfassen.

Da die planerische Zielsetzung der Sicherung der Spiel- und Freizeitflächen in den entsprechenden Teilflächen nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelbar ist, wird die 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim erforderlich.

1.2 Städtebauliche Zielsetzung

Städtebauliche Zielvorstellung ist es nunmehr, mit der beabsichtigten 148. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt der vorhandenen Spielplätze und neuen Spielplätze zu schaffen.

Die in diesem Zusammenhang ermittelten acht Teilbereiche werden im nachfolgenden jeweils einzeln erläutert und beschrieben sowie die aktuelle Planungsrechtliche Situation dargestellt.

Die weiteren vorhandenen Nutzungen der Plangebiete bleiben weiterhin bestehen.

1.3 Verfahren

Umweltbericht

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, berücksichtigt verfügbare umweltbezogene Informationen und wird zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Anpassungsbestätigung gemäß § 34 Landesplanungsgesetzt

Die Kreisstadt Bergheim wird die Anfrage im Hinblick auf eine landesplanerische Anpassungsbestätigung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) an die Bezirksplanungsbehörde stellen.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Resultierend aus der eingangs erörterten Bedarfssituation im Bereich der `Spiel- und Freizeitflächen´ beinhaltet der Geltungsbereich der 148. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim acht räumlich getrennte Teilflächen:

Teilfläche A	Bergheim	„Ahornweg“
Teilfläche B	Stadtteil Büsdorf	„Hüttenhof“
Teilfläche C	Stadtteil Glesch	„Peringser Straße“
Teilfläche D	Stadtteil Niederaußem	„Von-Galen-Platz“
Teilfläche E	Stadtteil Niederaußem	„Barbarastraße“
Teilfläche F	Stadtteil Quadrath-Ichendorf	„Im Tierpark“
Teilfläche G	Stadtteil Thorr	„Am Wiebach“
Teilfläche H	Stadtteil Zieverich	„Babypark“

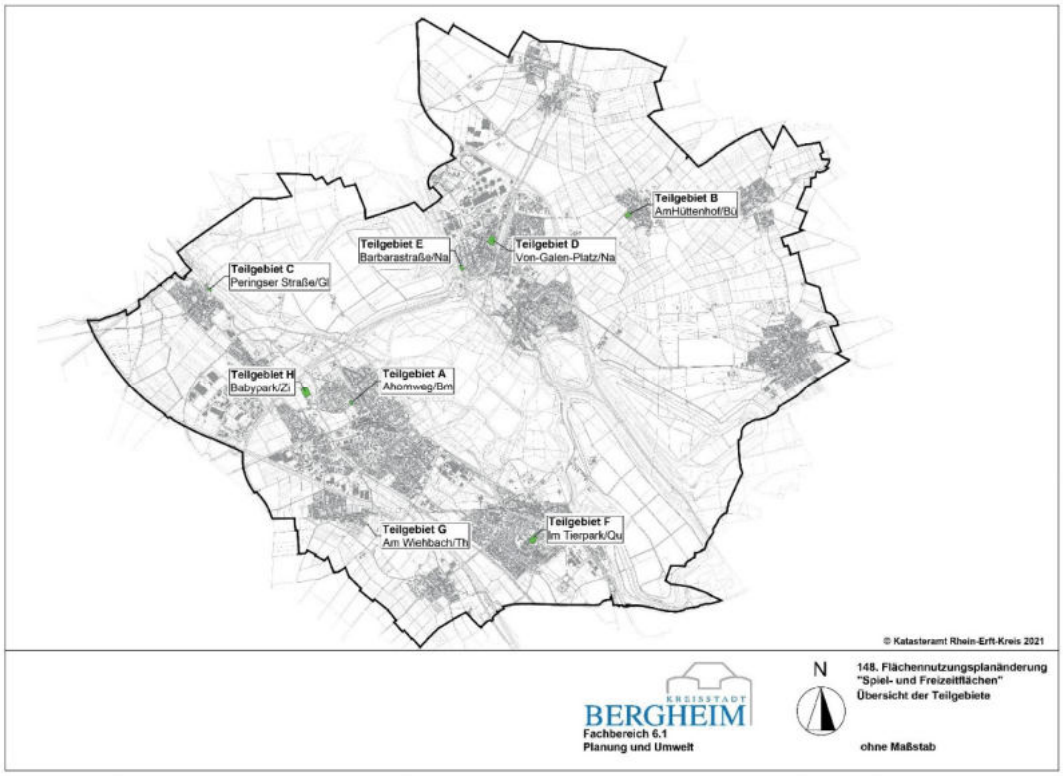

2.1 Teilfläche A „Ahornweg“, Bergheim

2.1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Bergheim. Der ca. 6.430 Einwohnern zählende Ortsteil liegt im zentralen Bereich von Bergheim. Bergheim ist durch die Landesstraße L 361 und die Kreisstraße K 42 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Das Plangebiet Teilfläche A lässt sich abgrenzen:

- im Nordosten und Süden durch die „Kleine Erft“,
- im Nordwesten durch den Bolzplatz,
- im Westen durch die Albert-Schweitzer-Grundschule.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche A liegt innerhalb der Gemarkung Bergheim, Flur 1, Flurstücke 248 und 1896. Dieser Teilbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

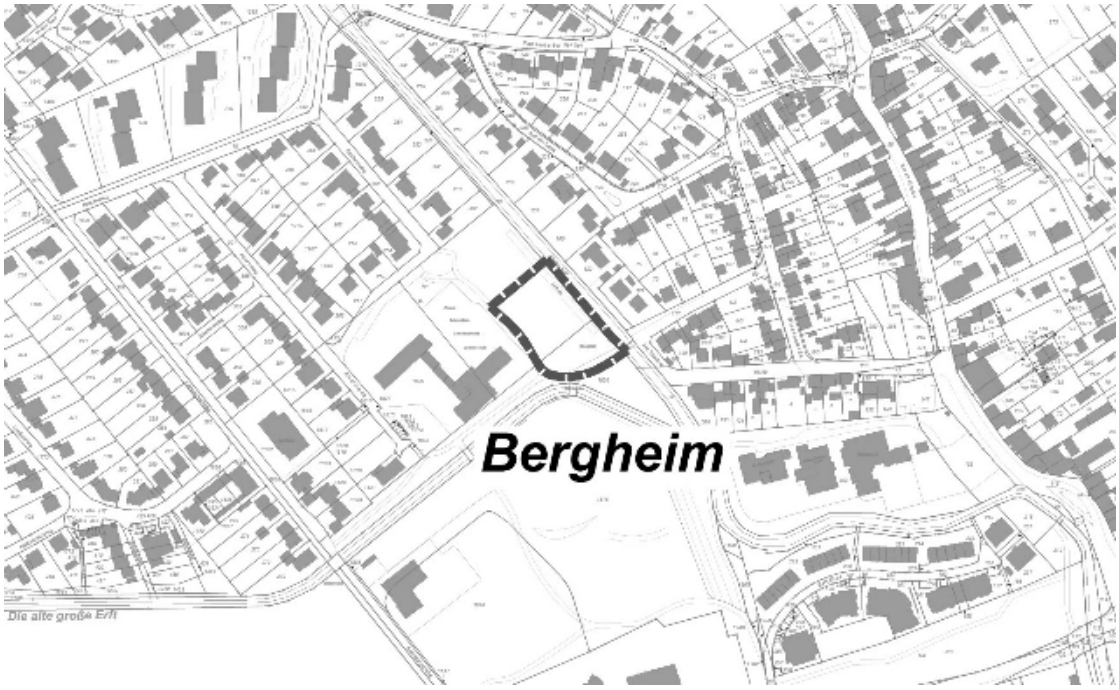

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung der 148. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.1.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet innerhalb eines Siedlungsbereichs.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

Quelle: Bezirksregierung Köln

Im sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln von Juli 2006, liegt der Planbereich innerhalb von überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Erft.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche A als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung „Spielplatz“ lässt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim planungsrechtlich umsetzen, daher wird die 148. Flächennutzungsplanänderung angestrebt.

Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim

Quelle: Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan

Für die Teilfläche A besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB (Innenbereich) einzustufen.

Landschaftsplan Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ des Rhein-Erft-Kreises als „Im Zusammenhang bebauter Ortsteil“.

Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die 148. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplans Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“

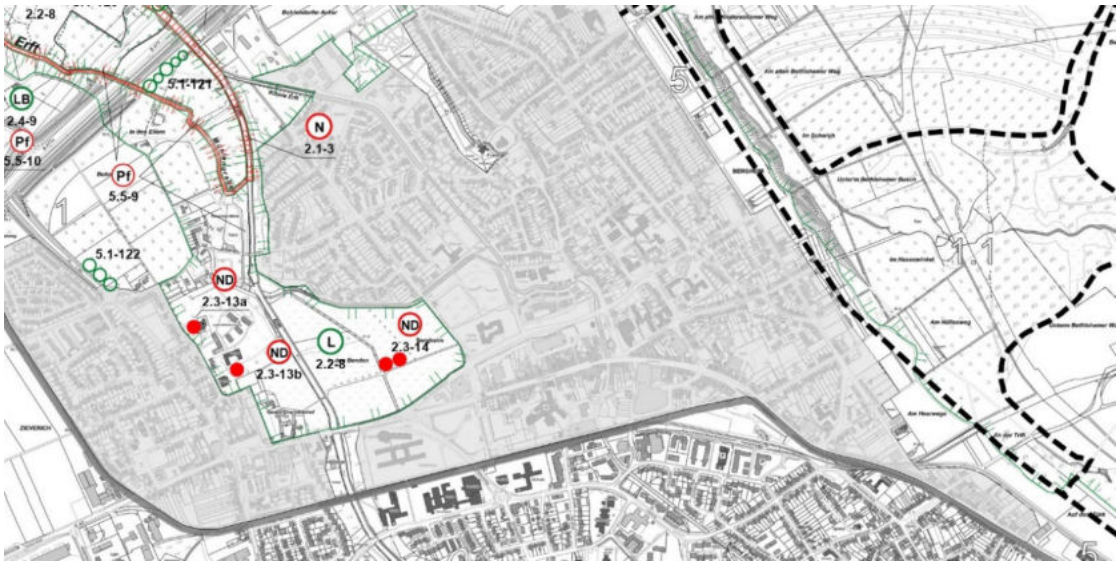

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

2.1.3 Vorhandene Situation

Nutzung

Die Fläche wird derzeit als Spielplatz mit angrenzendem Bolzplatz genutzt. Die Anlage erstreckt sich über eine weitläufige Rasenfläche mit Klettergerüst, Schaukel und Rutsche.

Quelle: Kreisstadt Bergheim

2.2 Teilfläche B „Hüttenhof“, Büsdorf

2.2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich des Stadtteils Büsdorf. Der ca. 1.370 Einwohnern zählende Ortsteil liegt im nördlichen ländlichen Bereich von Bergheim nordöstlich von Niederaußem. Büsdorf ist durch die Landesstraßen L 93 und L 213 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Das Plangebiet Teilfläche C lässt sich abgrenzen:

- im Nordwesten durch die L 93,
- im Nordosten durch die Straße „Am Hüttenhof“,
- im Südosten durch die Wohnbebauung „Am Hüttenhof“,
- im Südwesten durch landwirtschaftliche Agrarflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche B liegt innerhalb der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 15, Flurstücke 741, 791 und 792. Dieser Teilbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung der 148. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.2.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet außerhalb eines Siedlungsbereichs in einem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“.

Im sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln von Juli 2006, liegt der Planbereich außerhalb von überschwemmungs-gefährdeten Gebieten der Erft.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln

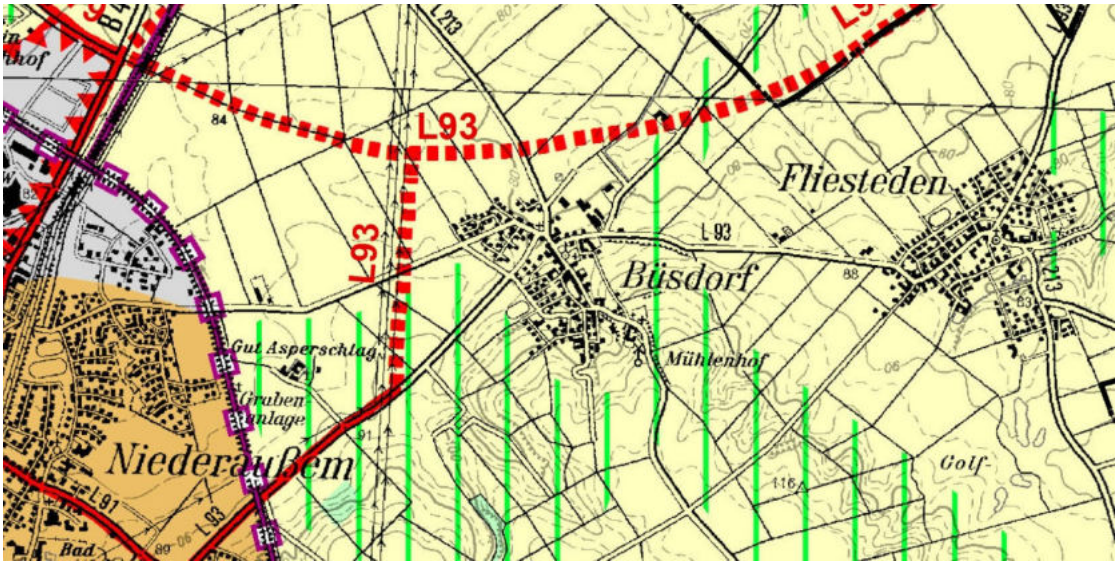

Quelle: Bezirksregierung Köln

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche B als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Zudem ist die Fläche durch die Darstellung „Rückhaltebecken“ gekennzeichnet.

Die beabsichtigte Nutzung „Spielplatz“ lässt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim planungsrechtlich umsetzen, daher wird die 148. Flächennutzungsplanänderung angestrebt.

Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim

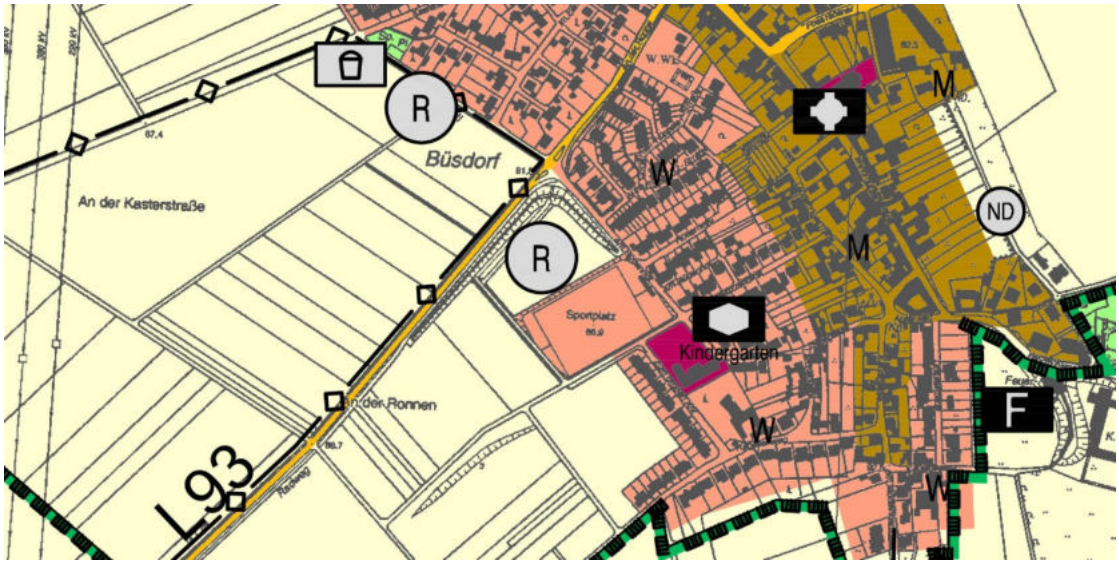

Quelle: Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan

Für die Teilfläche B besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) einzustufen.

Landschaftsplan Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“.

Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die 148. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplans Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

2.2.3 Vorhandene Situation

Nutzung

Die Fläche wird derzeit als Spielplatzfläche sowie bei Bedarf als Regenrückhaltebecken genutzt. Zur Landesstraße L 93 und zur Straße „Am Hüttenhof“ hin ist die Fläche durch einen Erdwall abgegrenzt. Die Spiel- und Freizeitfläche besteht aus einem Streetballfeld, zwei Fußballtoren, einer Seilrutsche und erstreckt sich über eine weitläufige Rasenfläche mit Baumbestand.

Quelle: Kreisstadt Bergheim

2.3 Teilfläche C „Peringser Straße“, Glesch

2.3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Glesch. Der ca. 2.010 Einwohnern zählende Ortsteil liegt im westlichen Bereich von Bergheim westlich von Paffendorf. Glesch ist durch die Landesstraße 213 und die Kreisstraße 19 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Das Plangebiet Teilfläche D lässt sich abgrenzen:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg,
- im Osten durch die Landwirtschaftlichen Flächen,
- im Süden durch den Bolzplatz und die Erft,
- im Westen durch die Straße „Peringser Straße“.

.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche C liegt innerhalb der Gemarkung Glesch, Flur 7, Flurstücke 229 und 230. Dieser Teilbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung der 148. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.3.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet außerhalb eines Siedlungsbereichs in einem „Allgemeinen Freiraum- und

Agrarbereich“ und wird überlagert durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Im sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln von Juli 2006, liegt der Planbereich innerhalb von überschwemmungs-gefährdeten Gebieten der Erft.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln

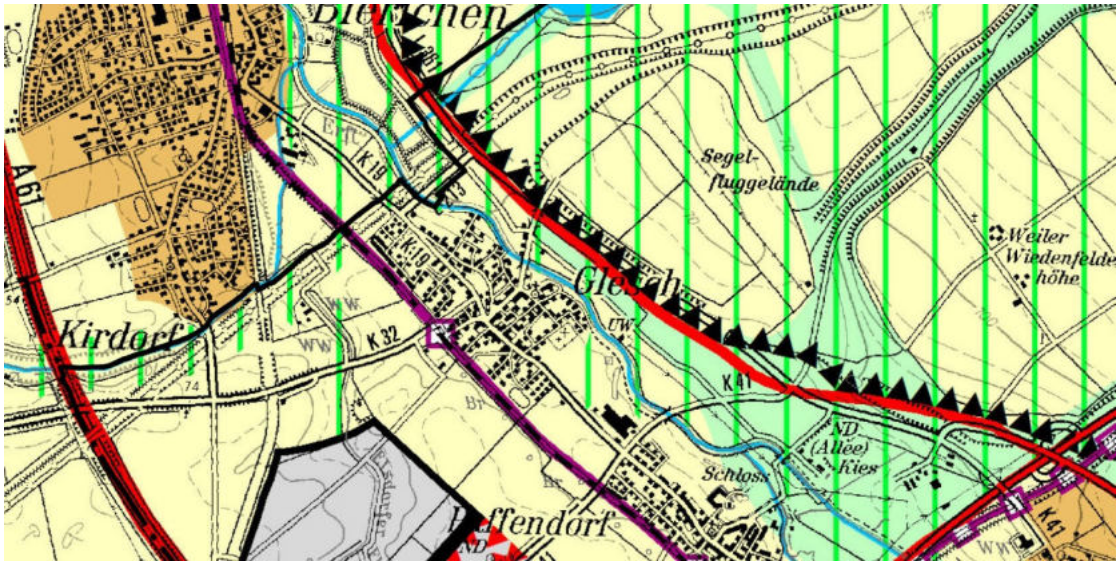

Quelle: Bezirksregierung Köln

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche C als „Waldfläche“ dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung „Spielplatz“ lässt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim planungsrechtlich umsetzen, daher wird die 148. Flächennutzungsplanänderung angestrebt.

Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim

Quelle: Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan

Für die Teilfläche C besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) einzustufen.

Landschaftsplan Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-3 sowie der Kahlschlagsverbotszone Nr. 4.4-3.

Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die 148. Flächennutzungsplanänderung berührt.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplans Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“

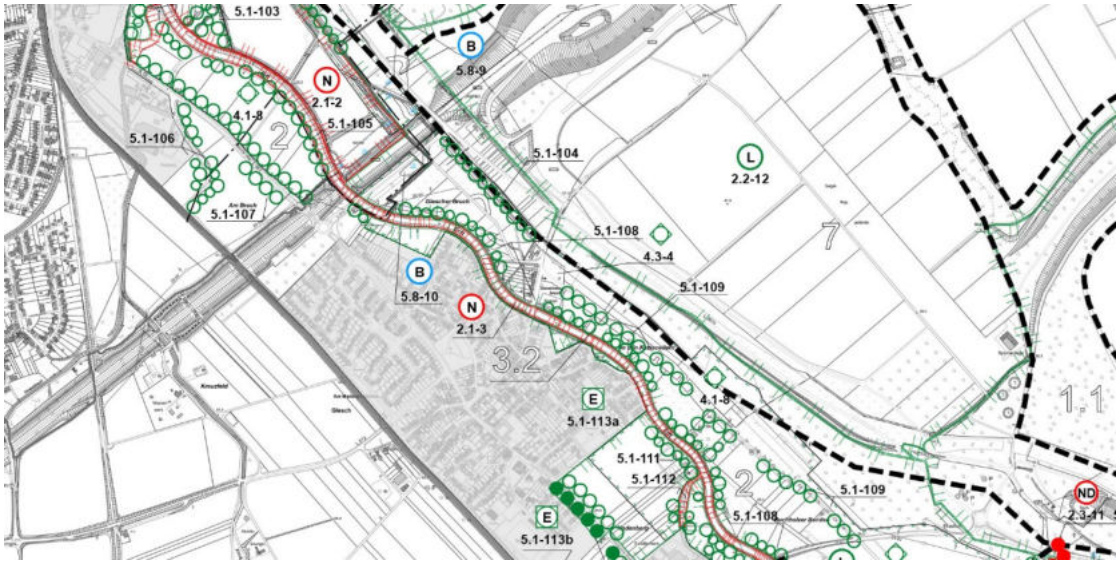

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

2.3.3 Vorhandene Situation

Nutzung

Die Fläche wird derzeit als Freifläche mit angrenzendem Bolzplatz und Schutzhütte genutzt. Die Anlage erstreckt sich über eine weitläufige Rasenfläche mit Baumbestand.

Quelle: Kreisstadt Bergheim

2.4 Teilfläche D „Von-Galen-Platz“, Niederaußem

2.4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Zentrum des Stadtteils Niederaußem. Der ca. 5.790 Einwohnern zählende Ortsteil liegt im nordwestlichen Bereich von Bergheim nördlich von Bergheim. Niederaußem ist durch die Bundesstraße 477 und Landesstraße 91 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Das Plangebiet Teilfläche E lässt sich abgrenzen:

- im Norden durch die Bebauung,
- im Osten durch die Bundesstraße 477,
- im Süden durch die Straße „Van-Galen-Weg“,
- im Westen durch die Straße „Leinenweberweg“.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche D liegt innerhalb der Gemarkung Niederaußem, Flur 8, Flurstück 423. Dieser Teilbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung der 148. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.4.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet innerhalb eines Siedlungsbereichs.

Im sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln von Juli 2006, liegt der Planbereich außerhalb von überschwemmungs-gefährdeten Gebieten der Erft.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln

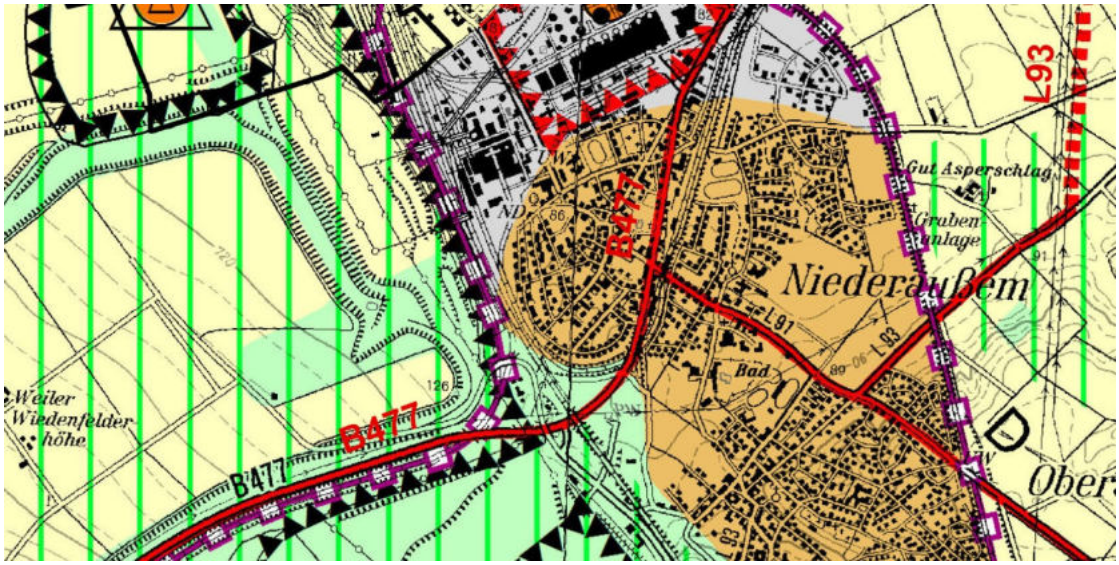

Quelle: Bezirksregierung Köln

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche D als „Grünfläche“ dargestellt. Zudem ist die Fläche durch die Darstellung „Parkanlage“ gekennzeichnet.

Die beabsichtigte Nutzung „Spielplatz“ lässt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim planungsrechtlich umsetzen, daher wird die 148. Flächennutzungsplanänderung angestrebt.

Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim

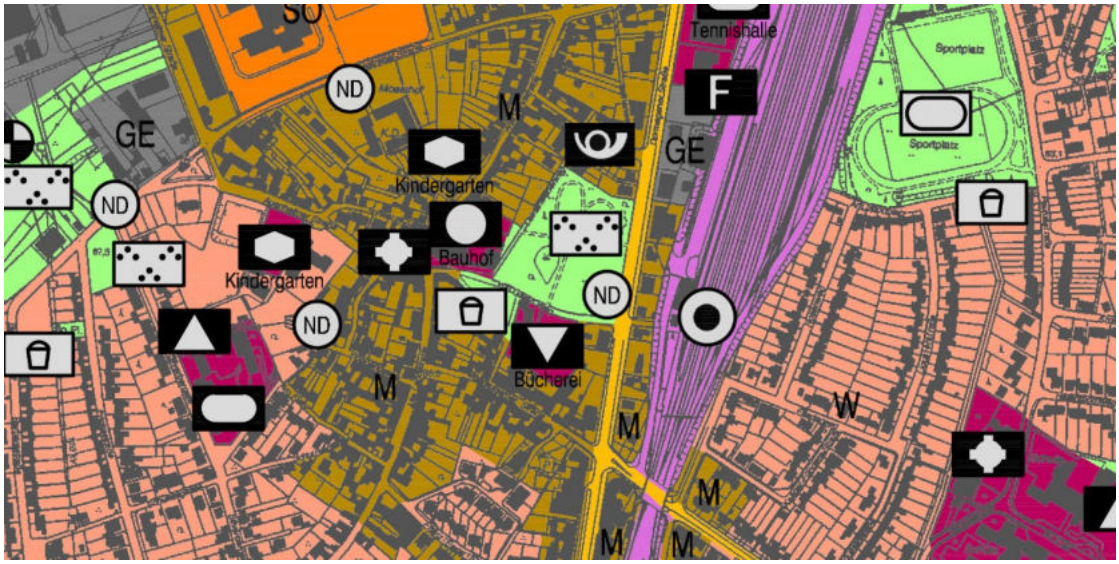

Quelle: Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan

Für die Teilfläche D besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB (Innenbereich) einzustufen.

Landschaftsplan Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ des Rhein-Erft-Kreises als „Im Zusammenhang bebauter Ortsteil“.

Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die 148. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplans Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“

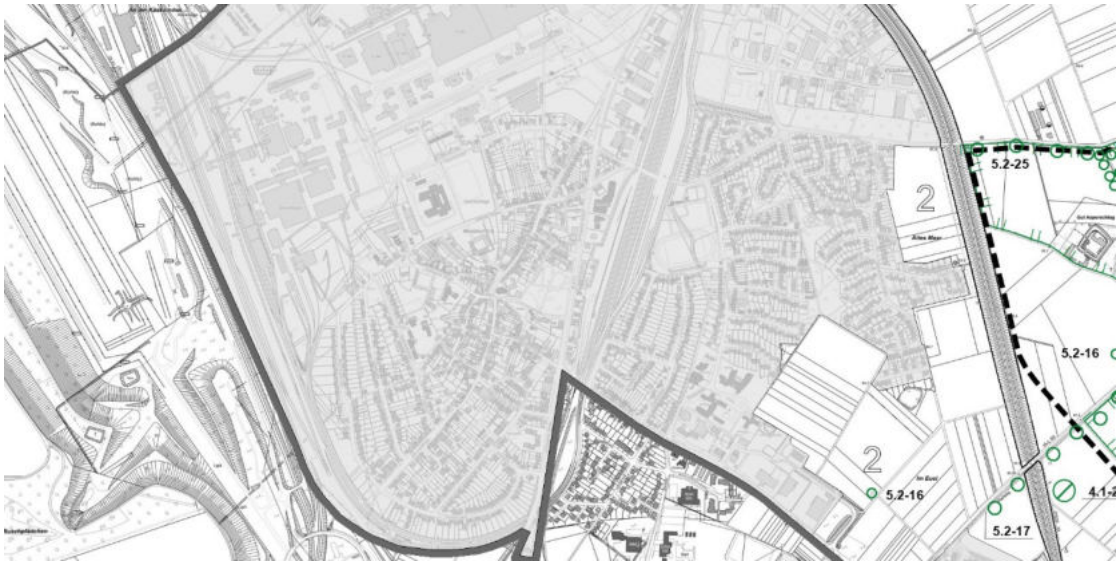

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

2.4.3 Vorhandene Situation

Nutzung

Die Fläche wird momentan zum Teil als Spielplatzfläche sowie als Park genutzt. Die Anlage ist mit einer Vogelnestschaukel ausgestattet und erstreckt sich über eine weitläufige Rasenfläche mit Baumbestand und Wegen.

Quelle: Kreisstadt Bergheim

2.5 Teilfläche E „Barbarastraße“, Niederaußem

2.5.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Zentrum des Stadtteils Niederaußem. Der ca. 5.790 Einwohnern zählende Ortsteil liegt im nordwestlichen Bereich von Bergheim nördlich von Bergheim. Niederaußem ist durch die Bundesstraße 477 und Landesstraße 91 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Das Plangebiet Teilfläche F lässt sich abgrenzen:

- im Nordosten durch die Straße „Barbarastraße“,
- im Südwesten durch die Kohlebahntrasse.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche E liegt innerhalb der Gemarkung Niederaußem, Flur 3, Flurstücke 159/1, 159/2, 345 und 1093. Dieser Teilbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

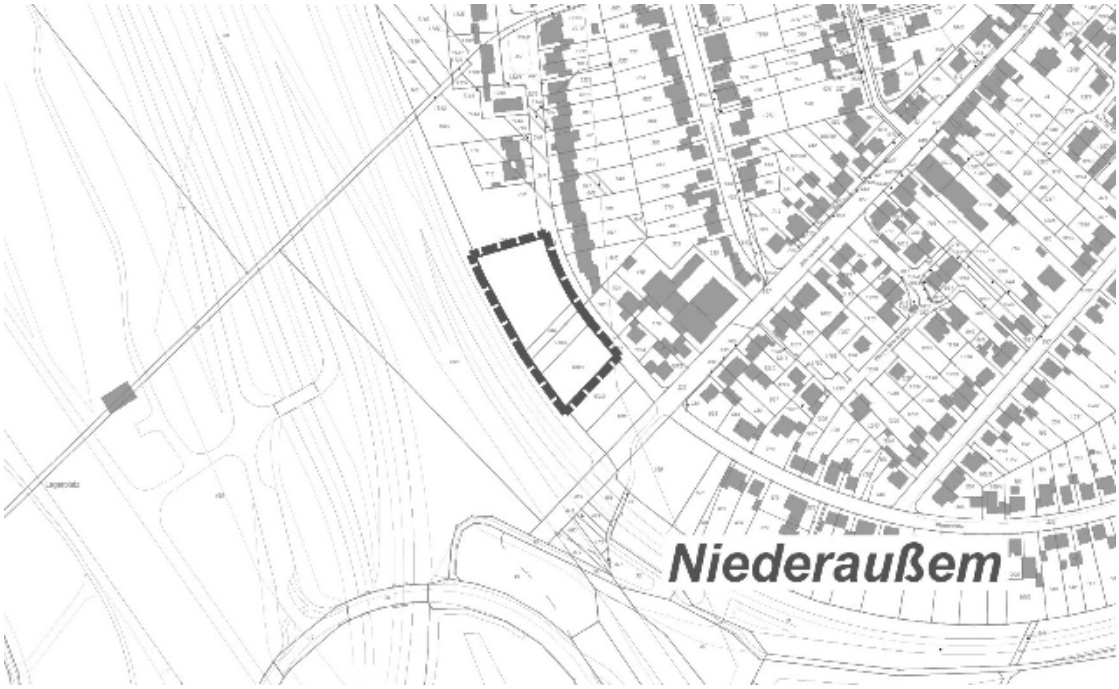

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung der 148. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.5.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet innerhalb eines Siedlungsbereichs.

Im sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln von Juli 2006, liegt der Planbereich außerhalb von überschwemmungs-gefährdeten Gebieten der Erft.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln

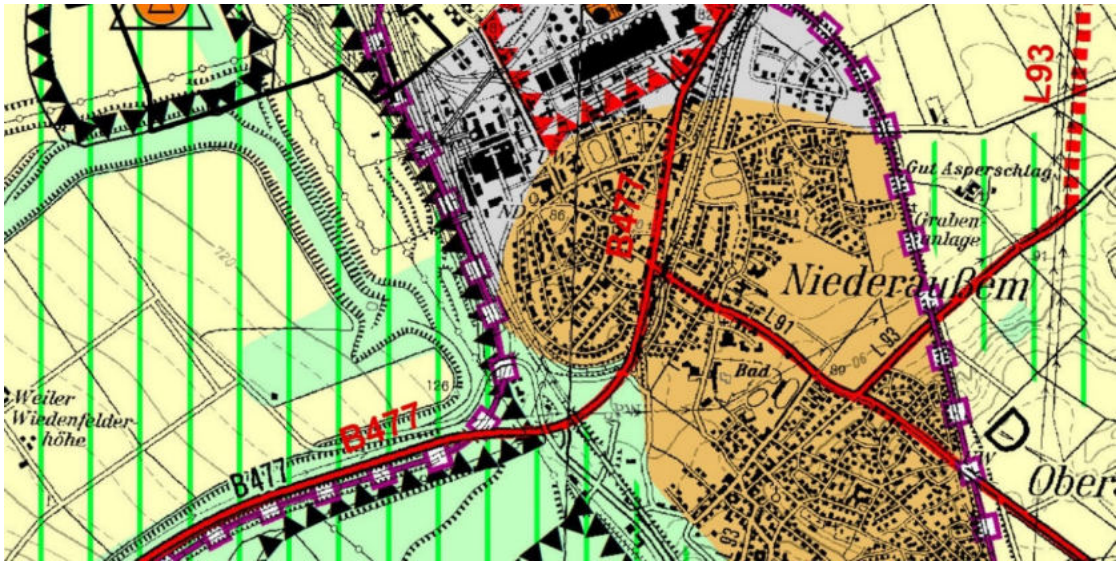

Quelle: Bezirksregierung Köln

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche E als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung „Spielplatz“ lässt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim planungsrechtlich umsetzen, daher wird die 148. Flächennutzungsplanänderung angestrebt.

Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim

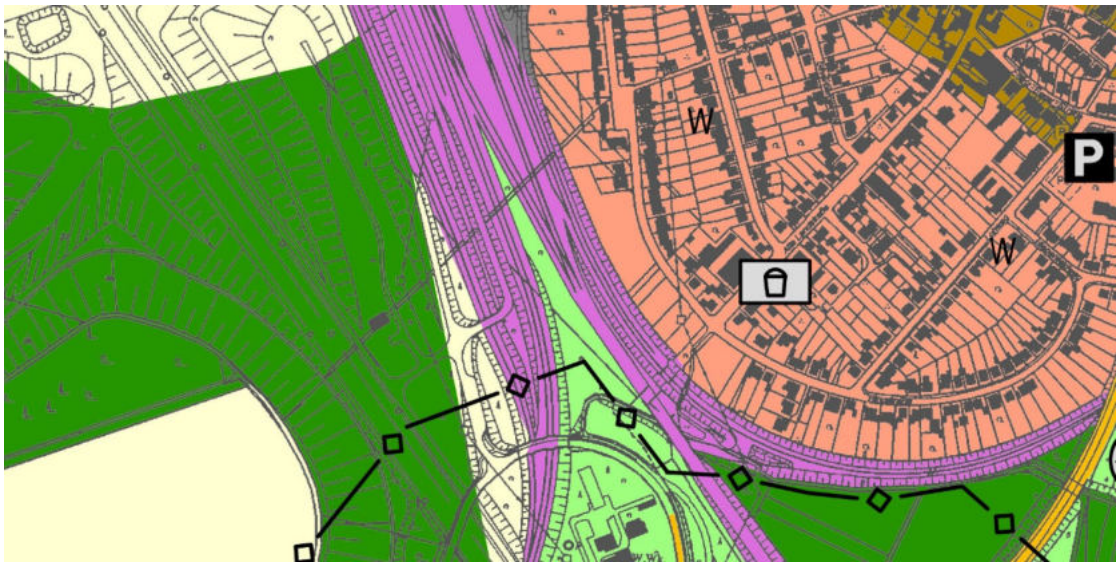

Quelle: Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan

Für die Teilfläche E besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB (Innenbereich) einzustufen.

Landschaftsplan Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ des Rhein-Erft-Kreises als „Im Zusammenhang bebauter Ortsteil“.

Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die 148. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplans Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

2.5.3 Vorhandene Situation

Nutzung

Die Fläche wird derzeit als Wiesenfläche genutzt und ist entsprechend eingezäunt.

Quelle: Kreisstadt Bergheim

2.6 Teilfläche F „Im Tierpark“, Quadrath-Ichendorf

2.6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Quadrath-Ichendorf. Der ca. 14.570 Einwohnern zählende Ortsteil liegt im südlichen Bereich von Bergheim. Quadrath-Ichendorf ist durch die Landesstraße 361 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Das Plangebiet Teilfläche G lässt sich abgrenzen:

- im Nordwesten durch die Schule „Am Tierpark“ und das Sportzentrum,
- im Nordosten durch die Straße „Rilkestraße“,
- im Südosten durch die Straße „Lutherstraße“,
- im Südwesten durch die Straße „Auf der Helle“.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche F liegt innerhalb der Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 5, Flurstück 570. Dieser Teilbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

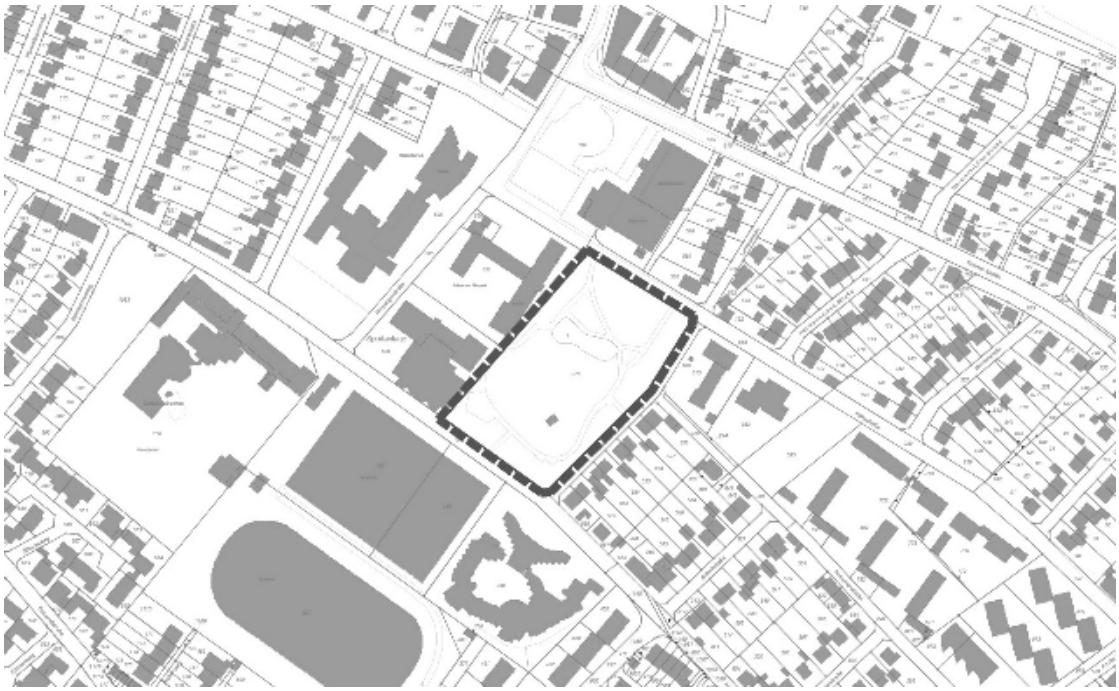

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung der 148. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.6.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet innerhalb eines Siedlungsbereichs.

Im sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln von Juli 2006, liegt der Planbereich außerhalb von überschwemmungs-gefährdeten Gebieten der Erft.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln

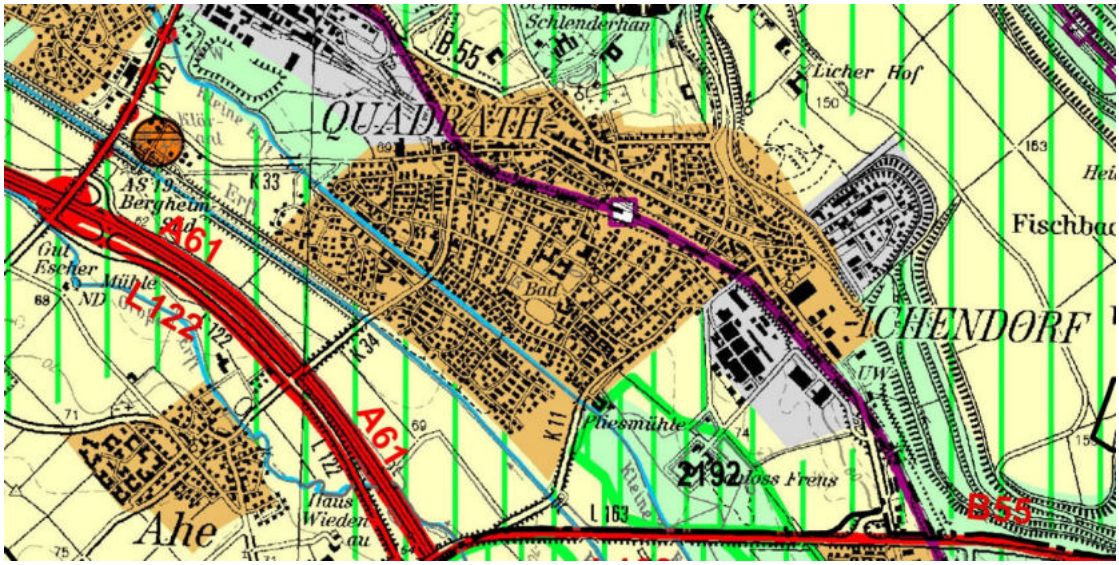

Quelle: Bezirksregierung Köln

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche F als „Grünfläche“ dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung „Spielplatz“ lässt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim planungsrechtlich umsetzen, daher wird die 148. Flächennutzungsplanänderung angestrebt.

Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim

Quelle: Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan

Für die Teilfläche F besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB (Innenbereich) einzustufen.

Landschaftsplan Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ des Rhein-Erft-Kreises als „Im Zusammenhang bebauter Ortsteil“.

Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die 148. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplans Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

2.6.3 Vorhandene Situation

Nutzung

Die Fläche wird derzeit als Spielplatz und als Tierpark genutzt. Die Anlage erstreckt sich über eine weitläufige Rasenfläche mit verteilten Spielgeräten, Aufenthaltsflächen und den eingezäunten Gehehegen für die Tiere.

Quelle: Kreisstadt Bergheim

2.7 Teilfläche G „Am Wiebach“, Thorr

2.7.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Thorr. Der ca. 2.270 Einwohnern zählende Ortsteil liegt im südlichen Bereich von Bergheim. Thorr ist durch die Landesstraße 276 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Das Plangebiet Teilfläche H lässt sich abgrenzen:

- im Norden und Osten durch die landwirtschaftlichen Flächen,
- im Südwesten durch die Straße „Am Wiebach“,
- im Westen durch die Wohnbebauung.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche G liegt innerhalb der Gemarkung Bergheim, Flur 28, Flurstück 581. Dieser Teilbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,1 ha.

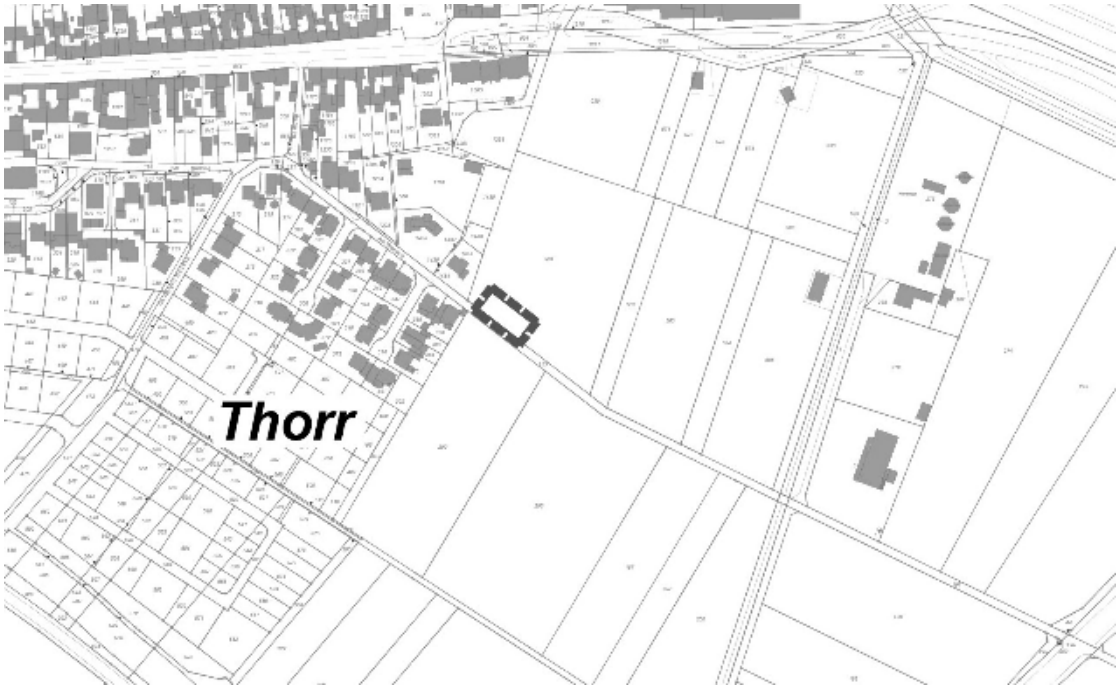

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung der 148. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.7.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet außerhalb eines Siedlungsbereichs in einem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“.

Im sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln von Juli 2006, liegt der Planbereich innerhalb von überschwemmungs-gefährdeten Gebieten der Erft.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln

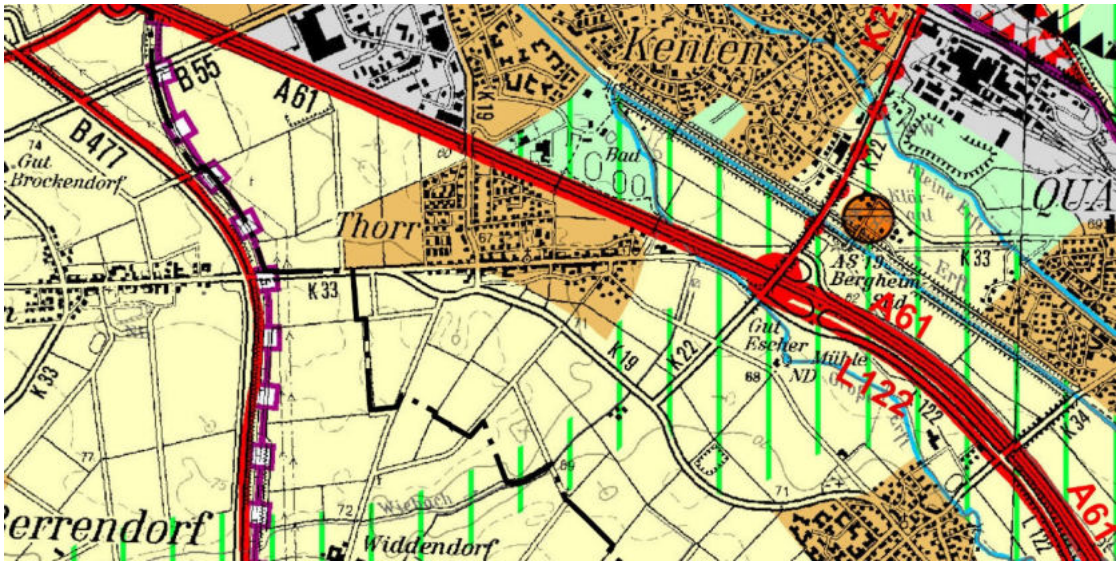

Quelle: Bezirksregierung Köln

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche G als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung „Spielplatz“ lässt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim planungsrechtlich umsetzen, daher wird die 148. Flächennutzungsplanänderung angestrebt.

Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim

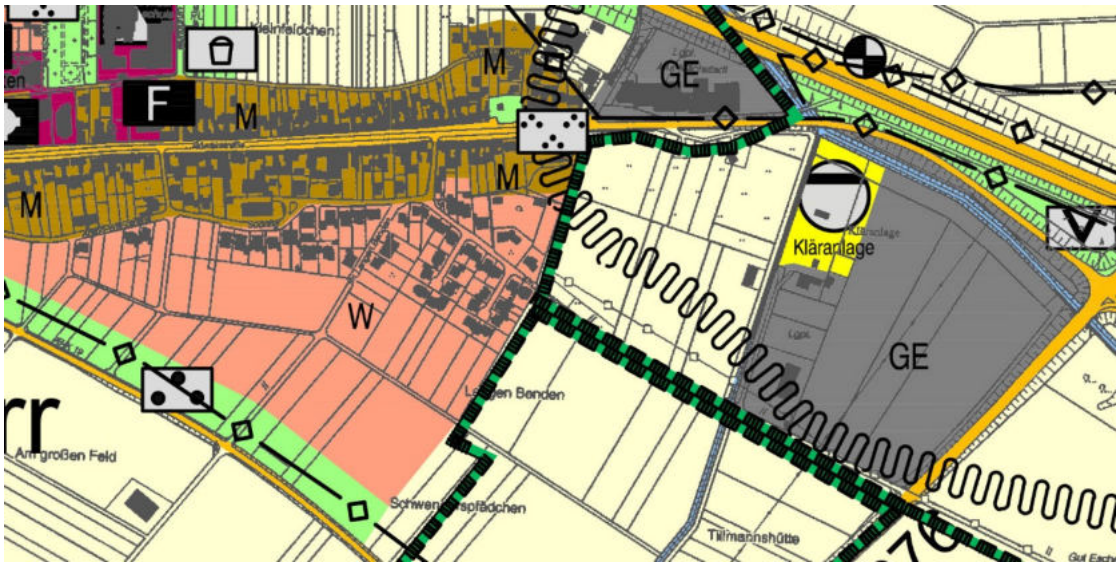

Quelle: Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan

Für die Teilfläche G besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) einzustufen.

Landschaftsplan Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel „Erhaltung naturnaher Reststrukturen und natürlicher Landschaftselemente sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-5

Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die 148. Flächennutzungsplanänderung berührt.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplans Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“

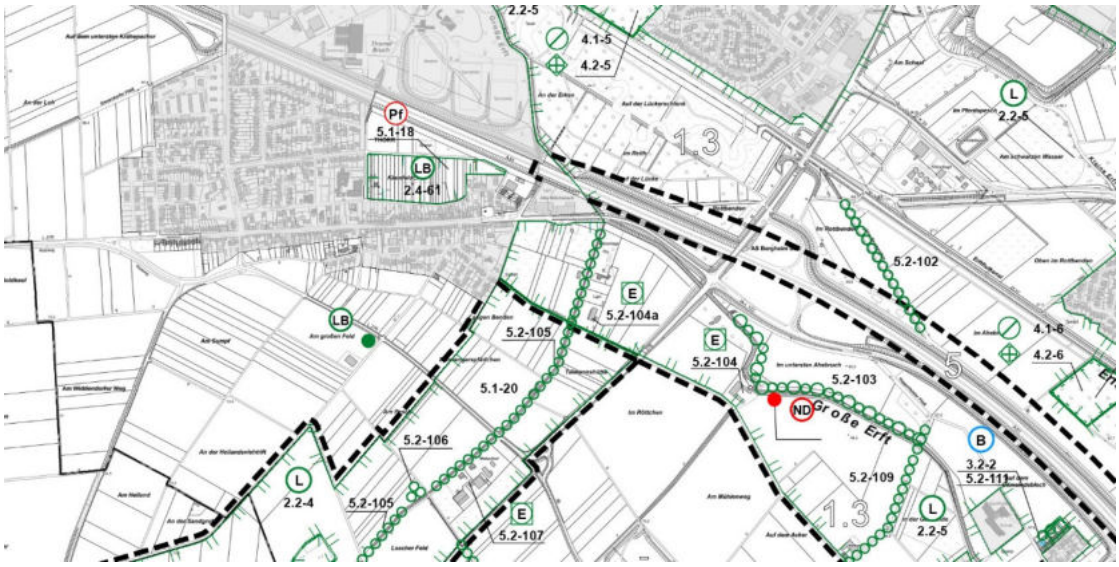

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

2.7.3 Vorhandene Situation

Nutzung

Die Fläche wird als Spielplatz mit Sandkasten genutzt und ist durch Heckenbewuchs und Zaun umzäunt.

Quelle: Kreisstadt Bergheim

2.8 Teilfläche H „Babypark“, Zieverich

2.8.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtteils Zieverich. Der ca. 4.850 Einwohnern zählende Ortsteil liegt im zentralen Bereich von Bergheim westlich von Bergheim. Zieverich ist durch die Bundesstraße 477 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Das Plangebiet Teilfläche I lässt sich abgrenzen:

- durch die umgrenzenden Wirtschaftswege.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche H liegt innerhalb der Gemarkung Zieverich, Flur 5, Flurstück 24. Dieser Teilbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

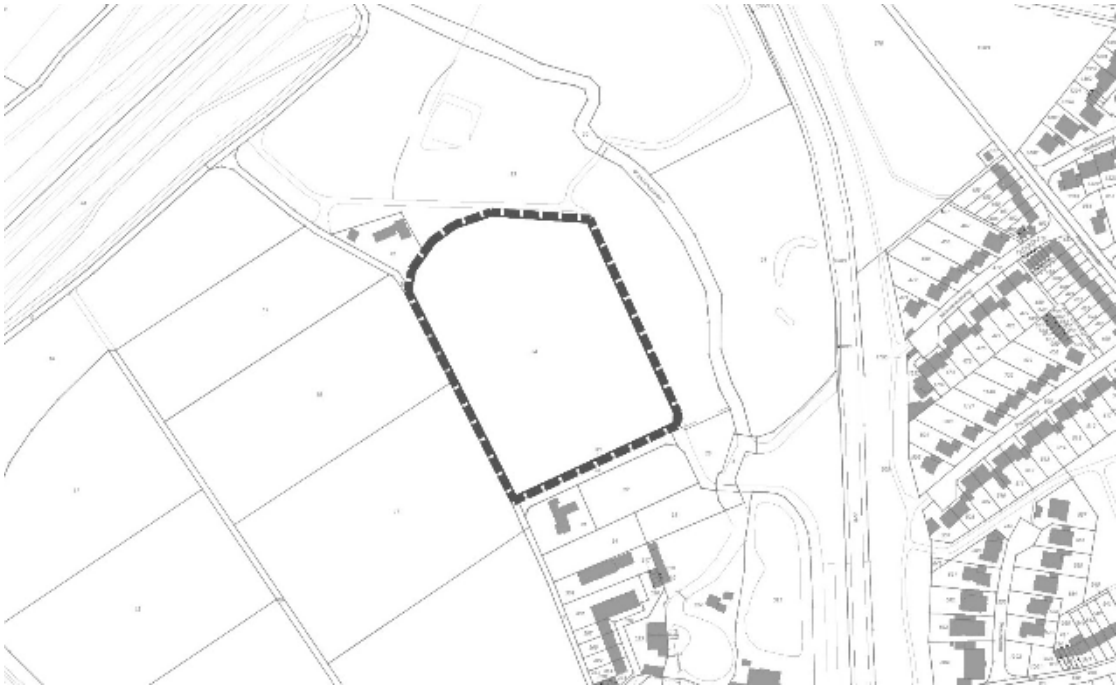

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung der 148. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.8.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet außerhalb eines Siedlungsbereichs in einem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und wird überlagert durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Im sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln von Juli 2006, liegt der Planbereich innerhalb von überschwemmungs-gefährdeten Gebieten der Erft.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln

Quelle: Bezirksregierung Köln

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist die Teilfläche H als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung „Spielplatz“ lässt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim planungsrechtlich umsetzen, daher wird die 148. Flächennutzungsplanänderung angestrebt.

Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim

Quelle: Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan

Für die Teilfläche H besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) einzustufen.

Landschaftsplan Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschafts-elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-8

Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die 148. Flächennutzungsplanänderung berührt.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplans Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“

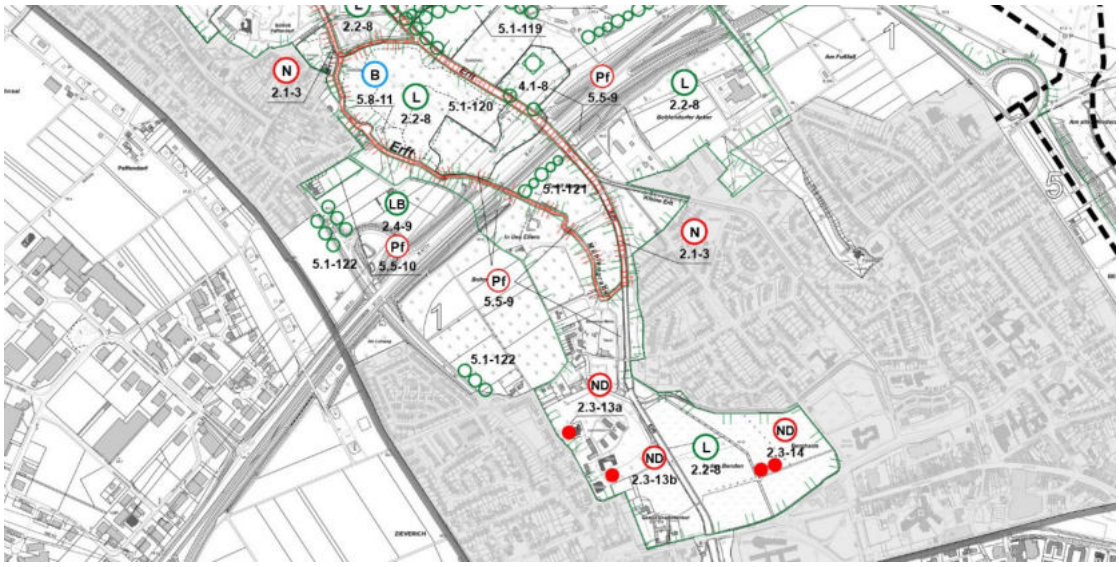

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

2.8.3 Vorhandene Situation

Nutzung

Die Fläche des Babyparks wird derzeit für das Anpflanzen von Bäumen für neue Babys genutzt. Die Fläche ist dadurch recht bewachsen.

Quelle: Kreisstadt Bergheim

3 Anpassung der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan sowie dessen Änderung hat die Ziele der Raumordnung (Regionalplan) zu beachten. Die Flächennutzungsplanänderung ist daher der Bezirksregierung vorzulegen und Bedarf deren Genehmigung.

4 Planinhalt und Begründung der Darstellungen

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellten Nutzungen in den einzelnen Geltungsbereichen sollen durch die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt werden. Damit soll der Zielsetzung entsprochen werden, die planungsrechtlichen Gegebenheiten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen, um die Bedarfe der sozialen Infrastruktur zu ermöglichen und zu sichern.

Mit der Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist ein großes Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten im Sinne der Spiel- und Freizeitflächen gegeben. Mit der beabsichtigten Darstellung im Flächennutzungsplan sind sowohl Spielplätze als auch kleinere Ballsportflächen und die dazugehörigen Nutzungen möglich.

In den Teilbereichen B und H wird zudem das Symbol für Naturdenkmal entfernt, da dies laut der Karte „Naturdenkmale im Rhein-Erft-Kreis“ mit Stand 2018 nicht mehr vorhanden sind.

5 Vorhabenalternativen

Um den aktuellen Vorgaben und dem Bedarf an Spiel- und Freizeitflächen Rechnung zu tragen, soll die 148. Flächennutzungsplanänderung erfolgen.

Da es sich größtenteils um eine Erweiterung oder langfristige Sicherung und Erneuerung von Spiel- und Freizeitflächen handelt, ist eine Auswahl der Flächen oder Alternativflächen nicht durchgeführt worden. Die Flächen wurden durch die bestehenden Nutzungen als Spiel- und Freizeitflächen vorgegeben.

6 Ökologie und Artenschutz

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 1 LG NW dazu verpflichtet, alle vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und

vorübergehende, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu mindern. Entsprechende Maßnahmen müssen angerechnet werden, wenn sie dauerhaft erhalten bleiben. Nicht vermeidbare Eingriffe müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die das Bauvorhaben verändern bzw. beeinflussen und dadurch das Ausmaß des Eingriffs reduzieren.

Die Empfehlungen von Maßnahmen für die Eingriffsvermeidung und –minderung werden im Landschaftspflegerischen Beitrag zum Baugenehmigungsverfahren zusammengefasst.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Bilanzierung sind im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens nicht vorgesehen. Im Zuge der weiteren Baugenehmigungsverfahren wird, falls erforderlich, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, welcher eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung beinhaltet.

Artenschutz

Im Rahmen der Genehmigung der geplanten Vorhaben ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen. Zu dieser Bauleitplanung wird eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Vorprüfung, Stufe I) durchgeführt und zur Offenlage vorgelegt.

Immissionsschutz

Mit der 148. Flächennutzungsplanänderung werden keine wesentlichen planbedingten Lärmauswirkungen auf die Umgebung erwartet. Nach aktueller Rechtsauffassung ist der durch Kinder verursachte Lärm, gleich welcher Intensität, als sozialadäquat verträglich einzustufen.

Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Durch die geplante 148. Flächennutzungsplanänderung werden lediglich in einem untergeordneten Umfang zusätzliche Versiegelungen in den entsprechenden Plangebieten vorbereitet. Der überwiegende Teil der Planflächen wird mit der Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ weiterhin als Grünfläche genutzt. Mit den Planungen sind somit keine erheblichen Auswirkungen der Schutzgüter Boden und Wasser zur bestehenden Situation zu erwarten.